



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2008

**Satzung der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung
zum Master-Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 13. März 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 13. März 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (MA) mit den Programmen

- Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis)
- Management und Organisation (Management and Organizational Behavior)
- Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration)
- Öffentliche Verwaltung und Konfliktmanagement (Public Administration and Conflict Management)

Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft sind

- a) ein BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“,

- b) der Nachweis eines mindestens 2-monatigen einschlägigen Praktikums,
- c) fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Im Aufnahmeantrag muss unverbindlich ein Programm zur Spezialisierung angegeben werden.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Nachweis über BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
- b) zwei Empfehlungen von Hochschullehrern,
- c) ein Motivationsschreiben,
- d) Nachweis eines mindestens 2-monatigen einschlägigen Praktikums,
- e) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
- f) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden,
- g) Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- h) für Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindes-

tens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Fachbereichssprecher, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem Sekretär des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien gebildet wird:

1. Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
3. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer sowie das Motivationsschreiben.

(3) Zur Erstellung der Rangliste wird für jeden Bewerber eine Punktzahl bestimmt, die sich in den folgenden Schritten errechnet:

1. Gesamtnote Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{erreich} - N_{min}}{N_{max} - N_{min}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl, N_{min} die Mindestbestehensnote, N_{max} die besterreichbare Note und $N_{erreich}$ die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach Abs. 2 auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

4. Die in Schritt 1 und in Schritt 2 errechneten Punktzahlen werden addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft vom 2. April 2007 (Amtl. Bkm. 18/2007) außer Kraft.

Konstanz, 13. März 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -